

Grenzen angegeben werden¹, und beim genaueren Vergleich lässt sich deutlich erkennen, wie dort, wo im älteren Text 'districtus' oder 'civitas' steht, in B 'comitatus' an deren Stelle getreten ist.

Nun besass Modena tatsächlich bereits durch Konrad II. in St. 1918 vom J. 1026 ein Privileg, das dem Bischof 'civitatem Mutinam a tribus miliaribus in circuitu, omnem districtum et placitum, et quicquid inibi iure episcopii pertinet' verlieh². Es wäre also denkbar, dass, wie das auch sonst öfter vorkommt, für dies Diplom aus der Königszeit späterhin noch eine kaiserliche Bestätigung erwirkt worden wäre; aber dass man zu diesem Zweck nicht das ältere Diplom wiederholt, auch nicht ein neues Diktat formuliert, sondern auf eine ältere Vorlage anderer Herkunft zurückgegriffen haben sollte, ist schon recht unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass sich auch in späterer Zeit bis ins Ende des 12. Jh. nirgends ein Beleg für einen auf die ganze Grafschaft ausgedehnten Herrschaftsanspruch des Bischofs findet. In einer freilich verfälschten Urkunde Heinrichs IV. St. 2990³, in der aber der hier in Betracht kommende Passus, weil er mit dem Zweck der Fälschung nicht kollidiert, als echt angesehen werden darf, ist nur von einem 'districtum tocus civitatis tam infra muros quam extra, sicut in preceptis antecessorum continetur' die Rede, und noch im J. 1227⁴ beansprucht der Bischof in einem Streit mit den Bürgern der Stadt nur 'iurisdictionem et districtum in civitate Mutine et per tria miliaria in circuitu civitatis', wobei ja also das Weichbild noch dieselben Grenzen zeigt wie in der ersten Verleihung.

1) Zu der nur verstümmelt überlieferten Grenzbeschreibung vgl. die im Privileg Kalixt's II. von 1121 (Jaffé-L. 6894) gegebene. 2) In DO. I. 374 = St. 2204 wird das Weichbild auf vier Miglien, in St. 3838 auf zehn Miglien bestimmt. 3) Zu St. 2990 ist darauf hinzuweisen, dass dies Diplom im Registrum privilegiorum comunis Mutinensis aus dem 13.—14. Jh. überliefert ist und wahrscheinlich eine Fälschung im Interesse der Kommune darstellt. Die von Müller, Itinerar K. Heinrichs III. S. 108, A. 1 im Anschluss an Steindorff zitierte Urkunde Heinrichs III. ist identisch mit St. 2990. 4) Böhmer-Winkelmann Reg. 12980, bei Tiraboschi, Memorie Modenesi IV^b, 89, n. 773. Freilich erscheint der Bischof schon einmal 1176 tatsächlich als 'comes comitatus' und fungiert als solcher (s. S. 347 N 3), und obgleich in dieser Urkunde nur ein Fall freiwilliger Gerichtsbarkeit vorliegt, wird man wegen des genannten Titels doch annehmen müssen, dass der Bischof im Besitz der vollen Grafenrechte war.